Satzung über die Benutzung, die Ordnung und die Verkehrssicherheit im Bereich des Stadions Bergisch Gladbach, Paffrather Straße, 51465 Bergisch Gladbach (Stadionordnung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung am 13.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung, Geltungsbereich

Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im Bereich des Stadions Bergisch Gladbach, Paffrather Straße, 51465 Bergisch Gladbach. Sie gilt innerhalb des umfriedeten Bereichs des Stadions (blaue Markierungen in der als Anlage beigefügten Lageplanskizze), begrenzt durch die Straßen Paffrather Straße, Am Stadion und Jakobstraße. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Widmung

- (1) Das Stadion dient der Durchführung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können im Einzelfall Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden, soweit das Stadion für die geplante Veranstaltung geeignet ist.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Einrichtungen und der Anlagen des Stadions besteht nur im Rahmen des in Abs. 1 genannten Zwecks. Außerhalb von Veranstaltungen und festgelegten Trainingszeiten ist das Stadion im Übrigen im Rahmen der jeweiligen Betriebszeiten zur Ausübung sportlicher Betätigung zugänglich.
- (3) Die Benutzungsverhältnisse und die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.
- (4) Über die Überlassung des Stadions entscheidet der Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 3 Aufenthalt

- (1) Im Stadion dürfen sich bei Veranstaltungen in den jeweils hierfür bestimmten Bereichen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können. Die Berechtigungen werden vom Veranstalter oder der Stadt Bergisch Gladbach erteilt.
- (2) Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Kontroll- bzw. Ordnungsdienst vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen.
- (3) Stadionbesucher haben den auf der Eintrittskarte bzw. auf dem Berechtigungsausweis ggf. angegebenen Platz einzunehmen. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren sind die Stadionbesucher auf Anweisung des Kontroll- bzw. Ordnungsdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte bzw. dem Berechtigungsausweis ausgewiesenen Platz einzunehmen.

- (4) Im Geltungsbereich der Stadionordnung darf sich nicht aufhalten, wer erkennbar alkoholisiert ist, unter sonstigem Drogeneinfluss steht, gefährliche oder gemäß § 6 der Stadionordnung verbotene Gegenstände bei sich führt oder die erkennbare Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden.
- (5) Jeder Besucher willigt unwiderruflich und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung seines Abbildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, ein.
- (6) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4 Eingangskontrollen

- (1) Jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlage dem Kontroll- bzw. Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- bzw. Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel dahingehend zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkoholoder Drogenkonsum, wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände und Tiere im Sinne des § 6 der Stadionordnung.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen k\u00f6nnen und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zur\u00fcckzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern oder aus dem Geltungsbereich der Stadionordnung zu verweisen. Dasselbe gilt f\u00fcr Personen, gegen die ein bundesweites oder \u00f6rtliches Stadionverbot besteht.

§ 5 Verhalten

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Anordnungen des Veranstalters, des Kontroll- bzw. Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr, der städtischen Bediensteten sowie der Ordnungsbehörden ist Folge zu leisten.
- (3) Die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie Sicherheitslaufzonen sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten.
- (4) Darüber hinaus ist untersagt:
 - nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
 - 2. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung zu betreten;
 - 3. mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - 4. ohne behördliche Genehmigungen Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnischen Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer u.ä. abzubrennen oder abzuschießen;
 - 5. sich ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Stellen (z.B. Veranstalter, Stadioneigentümer, Ordnungsbehörde) gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte o.ä. zu verkaufen oder zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen;
 - 6. Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben:

- 7. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- 8. den Stadionbereich ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken.
- (5) Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr durch Weisung der Polizei, des Veranstalters, des Ordnerdienstes oder sonstiger berechtigter Personen untersagt werden bis eine Gefährdung von Fußgängern unwahrscheinlich ist.

§ 6 Verbotene Gegenstände

- (1) Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:
 - 1. Waffen jeder Art (z.B. Hieb-, Stich-, Stoß- oder Schusswaffen)
 - 2. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - 3. ätzend, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;
 - 4. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - 5. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - 6. Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - 7. Laserpointer;
 - 8. Mechanisch betriebene Lärminstrumente, wie z.B. Megaphone oder Gasdruckfanfaren:
 - 9. Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz hergestellt sind oder länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 2 cm ist;
 - 10. rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales Propagandamaterial;
 - 11. alkoholische Getränke. § 7 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (2) Besuchern ist darüber hinaus das Mitführen von Tieren untersagt.

§ 7 Abgabe von Speisen und Getränken

- (1) Der Verkauf und der Ausschank von alkoholischen Getränken bei Sportveranstaltungen innerhalb des Geltungsbereichs der Stadionordnung ist nicht gestattet. Ausgenommen von diesem Verbot ist der Verkauf und der Ausschank von Bier mit einem Alkoholgehalt von maximal 4,8 %, es sei denn, dass Polizei- oder Ordnungsbehörden diesbezüglich Bedenken äußern.
- (2) Getränke und Speisen dürfen nur in solchen Behältnissen ausgegeben werden, die nicht als Wurfgeschosse geeignet sind.
- (3) Die Mitnahme von Getränken und Speisen in das Stadion kann eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten / Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer innerhalb des sich aus § 1 ergebenden Geltungsbereichs vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. den Ge- und Verboten des § 3 Abs. 1 bis 4 der Stadionordnung zum Aufenthalt zuwiderhandelt.
 - 2. der Verpflichtung des § 4 Abs. 1 der Stadionordnung zur Vorlage der Eintrittskarte oder des Berechtigungsausweis zuwiderhandelt,
 - 3. den Ge- und Verboten des § 5 der Stadionordnung zum Verhalten im Stadion

zuwiderhandelt,

- 4. nach § 6 der Stadionordnung verbotene Gegenstände oder Tiere mit sich führt.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung der in Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000.- € geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften wie diejenigen des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Waffengesetzes (WaffG) bleiben unberührt.
- (3) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Stadionordnung verstoßen, können darüber hinaus ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (4) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

§ 9 Haftungsausschluss

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personenund Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Im Schadenfall haftet die Stadt nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen und Einrichtungen oder des Verhaltens der Bediensteten der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.
- (3) Schadenfälle sind der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich 4 Bildung, Kultur, Schule und Sport oder dem jeweiligen Veranstalter unverzüglich zu melden.
- (4) Die Stadionbenutzer haften für jeden Schaden, den sie durch eine nicht sachgerechte Benutzung des Stadions und seiner Einrichtungen oder durch ihr Verhalten der Stadt Bergisch Gladbach zufügen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher schon gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.07.2010

Lutz Urbach

Die Satzung vom 14.07.2010 wurde am 24./25.07.2010 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 26.07.2010 in Kraft.